

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 41/12 BH

L 12 AS 899/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 2787/11 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Heilbronn,
Bahnhofstraße 1, 74072 Heilbronn,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
27. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Prozesskostenhilfe (PKH) konnte dem Kläger ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf PKH damit, dass nicht nur die vorliegende Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG), sondern sämtliche vorhergehende Entscheidungen des Sozialgerichts Heilbronn der 9. und 11. Kammer zu überprüfen seien, da sie in einem unmittelbaren verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Fortsetzungszusammenhang stünden und ein protokollierter Vergleich vom 17.5.2011 zu der Beweiserhebungsfrage in Ziffer 3 des Verhandlungsprotokolls vom 19.5.2009 in Widerspruch stehe. Im Übrigen habe er selbst den Vergleich nicht abgeschlossen, sein Bevollmächtigter habe insoweit Parteiverrat begangen.
- 3 Aus diesem Vorbringen lässt sich weder der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch der der Abweichung (Divergenz, § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ableiten. Auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht erkennbar. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels einen Verfahrensmangel des LSG voraussetzt. Insofern ist aber kein Rechtsfehler des LSG zu erkennen, der zu einem entscheidungserheblichen Verfahrensmangel geführt haben könnte.
- 4 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

